



## Merkblatt

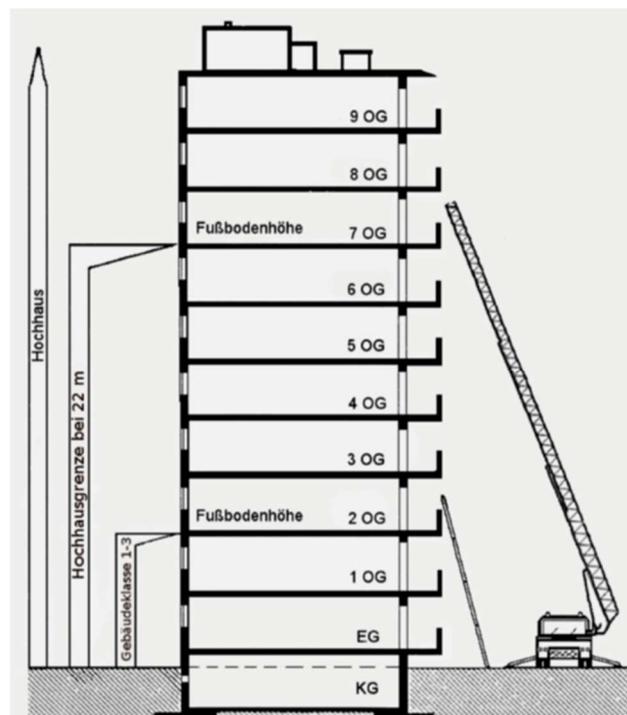
### Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken

Flächen für die Feuerwehr sind Flächen, die sich in unmittelbarer Nähe von Gebäuden befinden. Sie dienen der Feuerwehr zur schnellen und sicheren Durchführung einer Brandbekämpfung sowie dem Aufstellen von tragbaren Leitern und Drehleiterfahrzeugen zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges.

#### Rechtliche Grundlagen

Auf der Grundlage der §§ 3 und 5 Bauordnung für Berlin (BauO Bln) und der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB Bln) sowie den in der VV TB Bln aufgeführten Muster-Richtlinien zu technischen Anforderungen hinsichtlich Planung, Bemessung und Ausführung und technische Anforderungen an Bauteile mit ihren Anlagen, sind die darin benannten Ausführungen an die Flächen für die Feuerwehr maßgebend.

Nach § 33 BauO Bln ist es ausreichend, wenn zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges, eine zur Rettung geeignete Stelle pro Nutzungseinheit mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreicht werden kann.



Höhenbegrenzungen des Baurechts in Analogie zu den Rettungsgeräten der Feuerwehr

Quelle: AGBF

## Rettungshöhen

### Für Neubauten gilt:

- Aufenthaltsräume mit einer Brüstungshöhe von bis zu 8m nach BauO Bln bzw. einer Fußbodenhöhe von bis zu 7m (in der Regel das 2. Obergeschoss; Gebäudeklassen 1-3) können mit tragbaren Leitern der Feuerwehr (Steckleiter) erreicht werden.
- Aufenthaltsräume bis zu einer Fußbodenhöhe von maximal 22m (in der Regel das 7. Obergeschoss; Gebäudeklassen 4 und 5), können unter den Voraussetzungen dieses Merkblattes mittels Drehleitern der Feuerwehr erreicht werden.

### Für Bestandsbauten gilt:

- Aufenthaltsräume von baulichen Anlagen ausschließlich im Bestand (bauordnungsrechtlich bis Sep. 2005), wo der 2. Rettungsweg durch die 3-teilige Schiebleiter realisiert wird (in der Regel das 3.OG bis 12,50m Brüstungshöhe), benötigen eine **Aufstellfläche von 5m mal 8m** gemäß der außer Kraft getretenen „Ausführungsvorschriften zu §§ 5 und 15 Abs. 1 und 4 der Bauordnung für Berlin (BauO Bln) über Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken - Feuerwehrflächen - (AV FwFI)“.

## Kennzeichnung von Zu-oder Durchfahrten sowie von Flächen für die Feuerwehr

Hinweisschilder für Zu- oder Durchfahrten haben die Aufschrift „Feuerwehrezufahrt“, für Aufstell- oder Bewegungsflächen die Aufschrift „Fläche für die Feuerwehr“. Die Hinweisschilder müssen der DIN 4066 entsprechen, eine Größe von mindestens 594mm Breite und 210mm Höhe haben und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus erkennbar sein. Flächen für die Feuerwehr müssen eine jederzeit deutlich sichtbare Randbegrenzung haben, möglich sind auch Pfosten (max. 0,8m Höhe), oder eine niedrige Bepflanzung.



**Feuerwehrezufahrt**



**Fläche für die Feuerwehr**

Nach § 12 Abs. 1 Nr. 5 StVO ist das Halten vor und in Feuerwehrezufahrten unzulässig, wenn diese Zufahrten amtlich gekennzeichnet sind.

Ist die Anordnung eines Halteverbots nach StVO im öffentlichen Verkehrsraum im Bereich der Feuerwehrezufahrt notwendig, so muss das Hinweisschild "Feuerwehrezufahrt" von der zuständigen Behörde gekennzeichnet sein (amtliches Hinweisschild).

Anstelle des amtlichen Hinweisschildes „Feuerwehrezufahrt“ kann die zuständige Behörde die Aufstellung des Verkehrszeichens 283 (Halteverbot) nach StVO mit dem Zusatzschild „Feuerwehrezufahrt“ anordnen (Schutzzone im Sinne von § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 StVO).

## Eigenschaften von Zu-und Durchfahrten für die Feuerwehr

- Sie sind sicher begeh- und befahrbar herzustellen und so in Stand zu halten, dass sie jederzeit von der Feuerwehr benutzbar sind und eine Rutschgefahr (z. B. durch Humus, Schnee, Eis) ausgeschlossen ist.
- Zu-oder Durchfahrten sind mindestens entsprechend der Belastungsklasse 0,3 nach der Richtlinie für Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen – RStO 12 auszuführen. Anstelle von DIN 1055-3:2006-03 ist DIN EN 1991-1-1:2010-12 in Verbindung mit DIN EN 1991-1-1/NA:2010-12 anzuwenden.

- Auslegung für ein Maximalgewicht von **16t** und Achslasten von **10t**
- Höhe mindestens **3,50m** und Breite mindestens **3m**
- Die lichte Breite muss auf 3,5m erhöht werden, wenn die Zu- oder Durchfahrt auf einer Länge > 12m durch Wände oder Pfeiler begrenzt ist.



#### Einfahrten zu Grundstücken

Die Zufahrtsbreite sollte von 3m auf 3,50m erhöht werden, wenn ein Wenden auf dem Grundstück nicht möglich ist bzw. ein Rückwärtsfahren nur mit angeklappten Spiegeln möglich wäre.

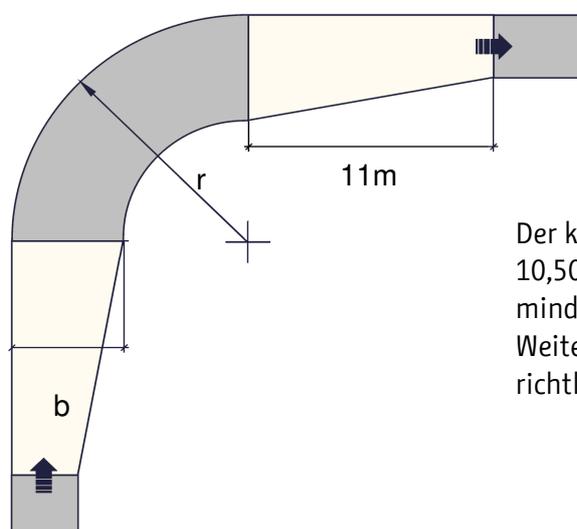
#### Bordsteinabsenkung / Stufen und Schwellen

Diese dürfen nicht mehr als 8cm hoch sein.

Eine notwendige Bordsteinabsenkung auf  $\leq 8\text{cm}$  für Feuerwehrezufahrten, muss beim zuständigen Tiefbauamt beantragt werden.

Eine Folge von Stufen und Schwellen im Abstand von weniger als 10 m ist unzulässig.

#### Kurven von Feuerwehrezufahrten



Der kleinstmögliche Außenradius ( $r$ ) beträgt 10,50 m, hier ist eine Fahrbahnbreite ( $b$ ) von mindestens 5m notwendig.

Weitere Maße befinden sich in den Muster-richtlinien über Flächen für die Feuerwehr.

## Sperrvorrichtungen

Sperrvorrichtungen (z. B. Sperrbalken, Ketten, Sperrpfosten) sind nur zulässig, wenn sie nach DIN 3223 mit einem Dreikant ausgestattet sind oder mit einfachen Mitteln der Feuerwehr geöffnet werden können.

Dazu gehören auch der Überflurhydrantenschlüssel Typ A nach DIN 3223, das Feuerwehrbeil nach DIN 14924 oder ein Bolzenschneider (Bügelstärke bis 6 mm).

Sperrpfosten dürfen im umgelegten Zustand nicht höher als 8cm sein.



Alternativ ist die Einrichtung eines Feuerwehr-Schlüsseldepot 1 nach DIN 14675 möglich.

Im Notfall ermöglichen diese Schlüsseldepots den schnellen und gewaltlosen Zugang in das Objekt (siehe Merkblatt FSD 1 / FSD 3).



## Eigenschaften von Flächen für die Feuerwehr

- Sie sind analog den Zu- und Durchfahrten sicher begeh- und befahrbar herzustellen und so in Stand zu halten, dass sie jederzeit von der Feuerwehr benutzbar sind und eine Rutschgefahr (z. B. durch Humus, Schnee, Eis) ausgeschlossen ist.
- Werden begrünbare Flächenbefestigungen hergestellt, müssen diese der Nutzungsklasse N Fw der „Richtlinien für Planung, Bau und Instandhaltung von begrünbaren Flächenbefestigungen“ der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL) entsprechen.

- Flächen für die Feuerwehr sind ebenfalls entsprechend der Belastungsklasse 0,3 nach der Richtlinie für Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen – RStO 12 zu befestigen. Anstelle von DIN 1055-3:2006-03 ist DIN EN 1991-1-1:2010-12 in Verbindung mit DIN EN 1991-1-1/NA:2010-12 anzuwenden.

### Aufstellflächen für die Feuerwehr

- Aufstellflächen müssen mindestens 5,50m breit und 11m lang sein und zusätzlich so angeordnet sein, dass alle zum Anleitern bestimmten Stellen von Drehleiterfahrzeugen erreicht werden können.
- Aufstellflächen müssen in einer Ebene liegen und dürfen in keiner Richtung mehr als 5% geneigt sein.
- Zwischen der anzuleitenden Außenwand und den Aufstellflächen dürfen sich keine Hindernisse (z.B. bauliche Anlagen, Bäume) befinden, die den Einsatz von Drehleiterfahrzeugen behindern.

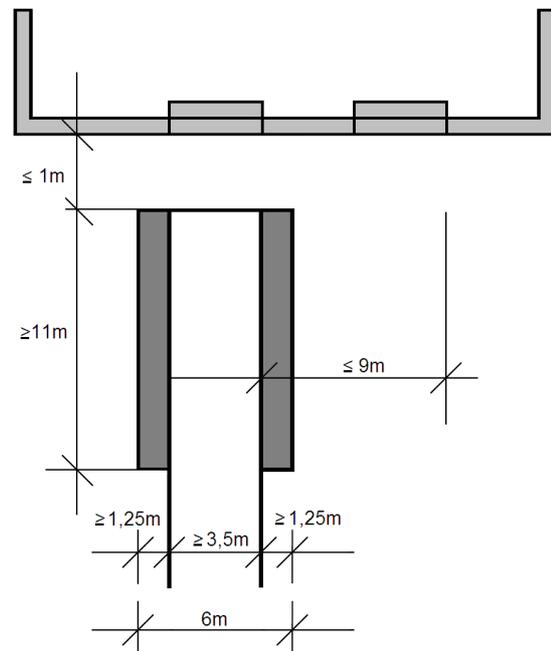
### Aufstellflächen rechtwinklig zu Außenwänden

Für rechtwinklig oder annähernd im rechten Winkel auf die anzuleitende Außenwand zugeführte Aufstellfläche muss zusätzlich zur Mindestbreite von 3,50m beidseitig ein mindestens 1,25m breiter hindernisfreier Geländestreifen vorhanden sein.

Die Geländestreifen müssen mindestens 11m lang sein.

Die Aufstellflächen dürfen keinen größeren Abstand als 1m zur Außenwand haben.

Der Abstand zwischen der Außenseite der Aufstellfläche und der seitlich entferntesten zum Anleitern bestimmten Stelle darf höchstens 9m betragen.

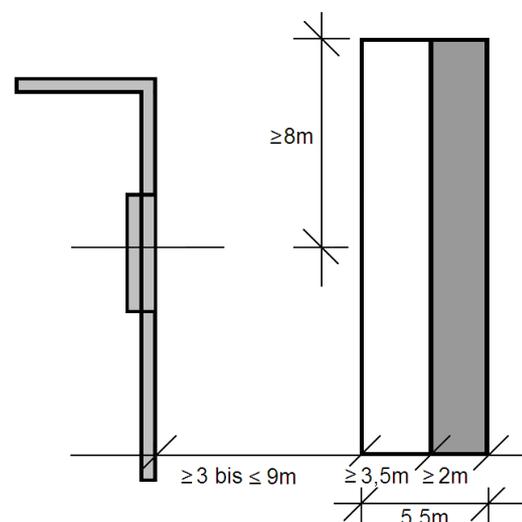


### Aufstellflächen parallel zu Außenwänden

Für Aufstellflächen entlang von Außenwänden muss zusätzlich zur Mindestbreite von 3,50m auf der gebäudeabgewandten Seite ein mindestens 2m breiter hindernisfreier Geländestreifen vorhanden sein.

Die Aufstellflächen müssen einen Abstand von mindestens 3m und maximal 9m zur Außenwand haben.

Die Aufstellfläche muss mindestens 8m über die Anleiterstelle hinausreichen.

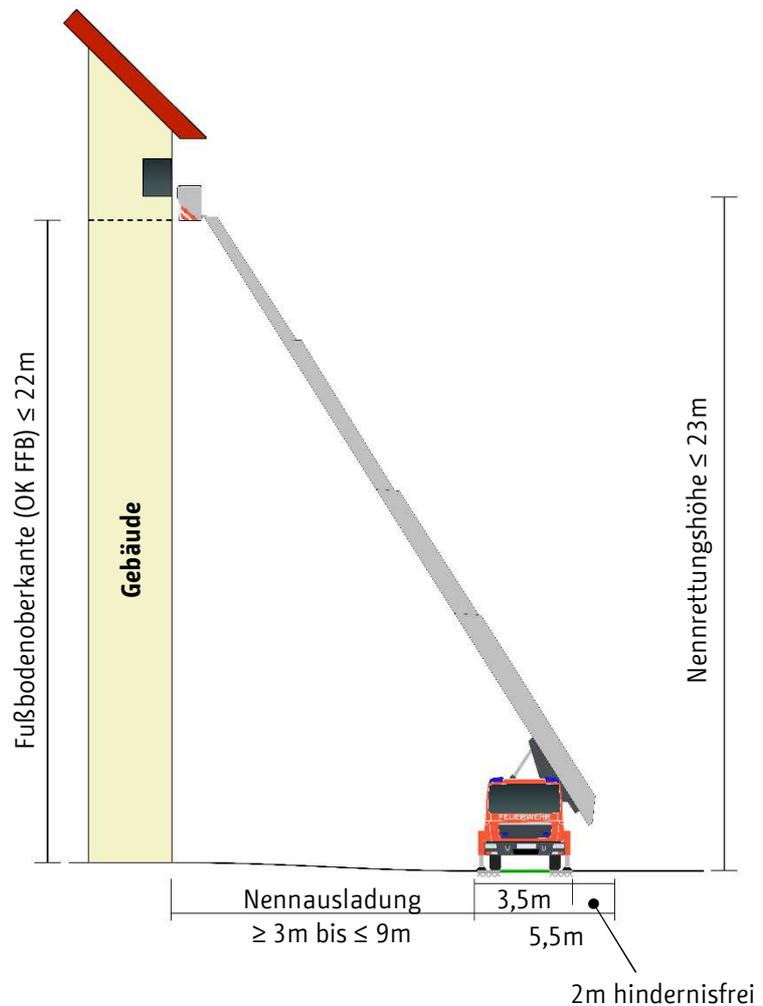


### Drehleiter mit kleiner Abstützung

gemäß Musterrichtlinien über Flächen für die Feuerwehr.

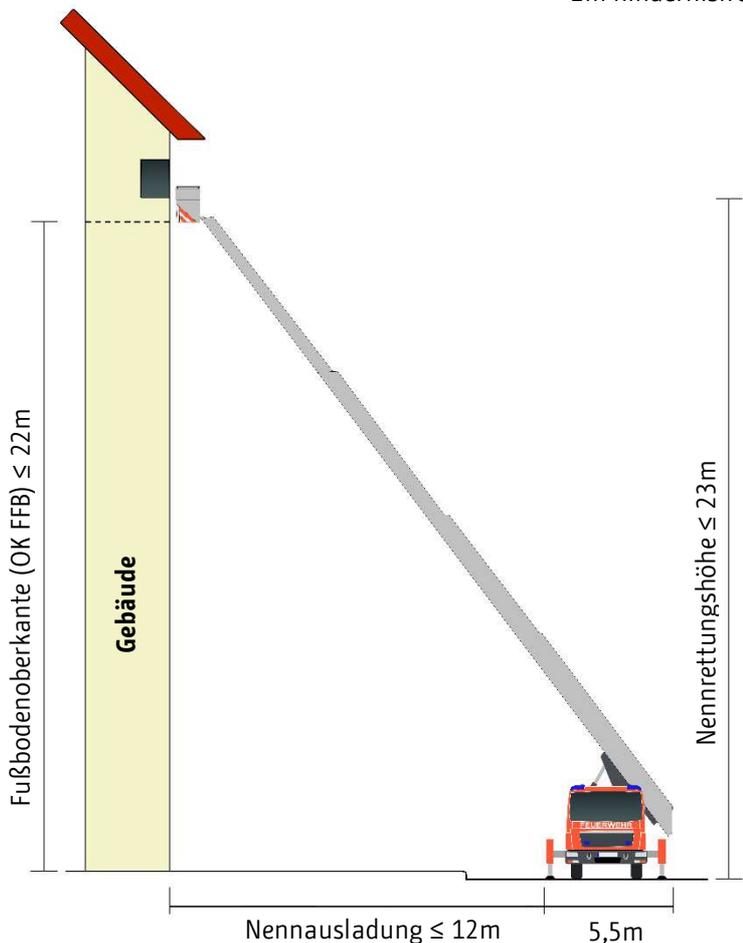
Muss die Drehleiter dichter als 6m zum Gebäude aufgestellt werden, ist das Anleitern im rechten Winkel an die unteren Geschosse nicht möglich.

Technisch bedingt, kann bei kleiner Abstützung die nach DIN EN 14043:2014-04 erforderliche Rüstzeit (Zeit bis Erreichen der Nennrettungshöhe) nicht erreicht werden.



### Drehleiter mit großer Abstützung

Ist es nicht möglich 9m an das Gebäude heranzufahren (z.B. durch Geländeprofil oder Kellerdecken) so kann in Ausnahmefällen der Abstand auf 12m vergrößert werden, **wenn die Aufstellfläche in der Gesamtbreite von 5,50m befestigt wird.**

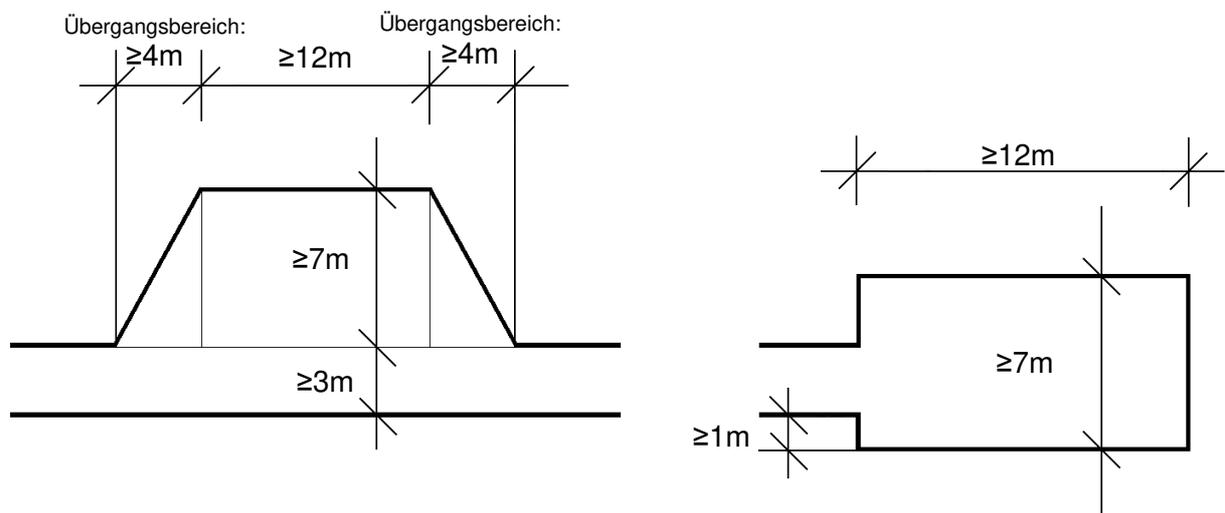


## Hinweise

- Zwischen der anzuleitenden Außenwand und den Aufstellflächen dürfen sich keine den Einsatz von Drehleitern erschwerenden Hindernisse wie bauliche Anlagen oder Bäume befinden.
- Der Aufstell- und Schwenkbereich von Hubrettungsfahrzeugen ist ebenfalls frei von Bewuchs (Bäume, Hecken, Sträucher usw.) zuhalten.

## Bewegungsflächen

- Bewegungsflächen müssen für jedes Fahrzeug mindestens 7m breit und 12m lang sein.
- Sie sollten sich in der Nähe von vorhandenen Einspeisearmaturen für Löschwasserleitungen bzw. von notwendigen Hydranten auf Privatgrundstücken befinden.



## **Zu- und Durchgänge**

- Zu- und Durchgänge sind durch Hinweisschilder D1 nach Din 4066: 1997-07, 3.6 mit der Aufschrift „Feuerwehruzugang“ zu kennzeichnen.
- Zugänge müssen ständig freigehalten werden und jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein.
- Lichte Höhen müssen in Durchgängen  $\geq 2,20\text{m}$  und in Türen  $\geq 2\text{m}$  aufweisen.
- Die Mindestbreite von  $1,25\text{m}$  darf nur in Ausnahmefällen unterschritten werden und nicht über den gesamten Feuerwehruzugang reduziert sein.
- Für Türöffnungen und andere geringfügige Einengungen in diesen Zu- oder Durchgängen genügt eine lichte Breite von  $1\text{m}$ .
- Bei baulichen Anlagen im Bestand, wo der 2. Rettungsweg durch die 3-teilige Schiebleiter realisiert wird (Gebäude mit einer Brüstungshöhe von bis zu  $12,50\text{m}$ ), muss eine durchgehende Mindestbreite von  $1,60\text{m}$  gewährleistet sein.